



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Es war bunt, anregend und begeisternd – „Stadtteilhabe. Ein Bürgerprojekt“ ist gestartet



„Stadtteilhabe“ fand große Beachtung auch in der Politik: v.l. Jörg Friemel, Vorstand IK-Bau NRW, Andreas Perk, Schulleiterteam Hinsbeckschule, Simone Raskob, Dezernentin Stadt Essen, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Kammerpräsident, NRW-Bauminister Michael Groschek, Skender Xhakaliu, Botschafter der Republik Kosovo, Thomas Kufen, OB Stadt Essen, Prof. Dr. Jürgen Gramke, Kuratoriumsvorsitzender Bürgerschaft Kupferdreh, Georg Wiemann, Ausschussvorsitzender IK-Bau NRW, Dr. Wolfgang Appold, HGF IK-Bau NRW

Gewimmel und Gewusel – die Aula der Hinsbeckschule und das Gemeindeheim St. Josef in Kupferdreh waren die Schauplätze für die Auftaktveranstaltung von „Stadtteilhabe. Ein Bürgerprojekt“. Dabei waren die Grundschulkinder genauso eifrig dabei wie die Senioren. Auf Initiative der Ingenieurkammer-Bau NRW starteten rund 120 Bürgerinnen und Bürger aus Essen in 14 Teams zu diesem Planungsexperiment. Im Rahmen der „Grünen Hauptstadt Europas – Essen 2017“ hatten Ingenieurkammer-Bau NRW, Stadt Essen und die Bürgerschaft Kupferdreh, mit Unterstützung der Initiative Bigwam, gemeinsam zu dieser Aktion aufgerufen.

Der Plan: Experten, Stadtgesellschaft und Entscheider planen gemein-

sam, zeitgleich und auf Augenhöhe. Dabei geht es nicht darum, einfach nur Planungsideen zu produzieren, sondern gemeinsam einen Prozess der besonderen Form der Bürgerbeteiligung in Gang zu setzen. Ingenieurinnen und Ingenieure vermitteln Bürgern ingenieurtechnisches Wissen, dafür bringen diese ihr Nutzer- und Bedürfniswissen für die Planungsorte ein. Und das ganz Besondere daran: Der Planungsentwurf wird anschließend von den geschulten Bürgerinnen und Bürgern entwickelt, nicht von den Experten. „Wenn wir auf diesem Wege eine andere, eine neue Kommunikationskultur in der Planung und Umsetzung von Bau- und Verkehrsprojekten bekommen, ist dies ein guter Weg, schneller und konfliktfreier zu besseren Ergebnissen zu kommen.

Respekt vor der Kreativität und dem Mut der drei Partner - Ingenieurkammer, Stadt und Bürgerschaft - hier mit gutem Beispiel voranzugehen“, war Minister Michael Groschek, der die Teilnehmer in der Aula begrüßte, begeistert von „Stadtteilhabe. Ein Bürgerprojekt“.

Und alle sind mit dabei: Grundschulkinder, Jugendliche und Erwachsene bis in das Seniorenalter. Groß und bunt war so die Auftaktveranstaltung, die mit Fachvorträgen begann, dann aber in den 17 Stationen großen Erfahrungspark überging. Rollstuhllampe, Blindenlaufbahn, Parkourelement, Fitness-Station, Ampelschaltung simulieren, erste Überlegungen am Plan, rechnen wie lange ein Fußgänger über die Straße geht, Höhenmessung und Geländenivellierung, Drohnenflug – Planen mit Herz, Kopf und Hand. „Für uns Ingenieurinnen und Ingenieure ist es immer aufregend, wenn wir an der Gestaltung moderner, zukunftsweisender Projekte mitgestalten können. Und bei diesem Projekt geht es nicht nur um unser technisches Wissen, sondern auch um die politische und soziale Dimension – wirklich um echte



Dipl.-Ing. Wilhelm Böngeler regt mit Hinweisen zur kreativen Planung an.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Bürgerbeteiligung. Wir sind maximal gespannt, wie sich der heute angeschobene Prozess entwickeln wird. Aber wir sind überzeugt, dass wir uns am Ende über tolle Ideen freuen dürfen“, so Kammerpräsident Dr. Heinrich Bökamp, der sich auch über das Engagement der 16 Kammermitglieder freute, die die Teilnehmer den ganzen Tag an den Stationen betreuten.

Als Aufgabe durften sich die Teilnehmer entscheiden: entweder sie entwickeln Ideen für den Verkehrsraum Byfanger Str./Schwermannstr./ Benderpark in Kupferdreh oder für den Verkehrsraum Germaniastr./Haus-Berge-Str. in Bergeborbeck. Die Entscheidung fiel den Teilnehmern nicht schwer – jeder tüftelt, plant und entwickelt in seinem Stadtteil, in seinem persönlichen Lebensumfeld. Die Kupferdreher in Kupferdreh, die Bergeborbecker in Bergeborbeck. Nicht umsonst werden solche engagierte Bürgerinnen und Bürger häufig auch als „Ortsexperten“ bezeichnet. „Ich bin begeistert von so viel Engagement unserer Kupferdreher Bürgerinnen und Bürger und freue mich natürlich ganz besonders, dass wir uns auch als Bürgerschaft aktiv einbringen können. Die Idee, Planung

ganz konkret erlebbar zu machen, hilft enorm, um sich auch in die Bedürfnisse Anderer hineinzusetzen. Schließlich setzt gute Planung immer auch einen empathischen Kompromiss für unterschiedliche Nutzerbedürfnisse voraus“, sah Prof. Gramke, Vorsitzender des Kuratoriums der Bürgerschaft Kupferdreh, eine gute Chance für den Ortsteil.

Auch Oberbürgermeister Thomas Kufen sah die Vorteile des geschulten Bürgers: „Als Stadt ist uns daran gelegen, starke Stadtteile zu fördern und ein lebenswertes Umfeld für die Bürgerinnen und Bürger zu gestalten. Deshalb sind wir begeistert von dem Engagement der Essenerinnen und Essener, die hier ihre persönliche Gestaltungskraft einbringen.“ Ähnlich äußerte sich Simone Raskob, zuständige Dezernentin für die „Grüne Hauptstadt Europas – Essen 2017“.

Die Bedeutung des Projektes wurde durch den Besuch von Skender Xhakaliu, Botschafter der Republik Kosovo, noch unterstrichen. Er ließ sich diese Form der Bürgerbeteiligung mit großer Neugier erklären, sein Interesse lag dabei auch auf einer möglichen Übertragbarkeit z.B. in die Hauptstadt des Kosovo, nach Priština.

Und wie geht es weiter: Die Teams arbeiten nun einige Monate selbstständig an ihren Ideen und Entwürfen. Am 12. Mai 2017 kommen die Ingenieurinnen und Ingenieure zur Beratung zu den Teams in die Ortsteile. Am 13./14.9.2017 dürfen alle Gruppen ihre Planungsentwürfe auf der Fachtagung „Stadtteilhabe“ im RuhrTurm ausstellen. Eine Jury wird die Entwürfe bewerten. Zu gewinnen sind Geldpreise bis zu 500,00 €.



Eigenerfahrung: Wie orientiere ich mich, wenn ich blind bin.



Parkourtrainer zeigen wie es geht. Die junge Sportart „Parkour“ findet immer mehr Anhänger. Eine gute Idee für die Parkgestaltung.



Bewegungsprofile geben dem Planer Aufschluss über Schwerpunkte der Wegebeziehungen. Ortsexperten zeichnen ein.



Wie lang wird der Stau? Dipl.-Ing. Markus Kramer erläutert die Ampelschaltung.

BERUFSPOLITIK

Neues Gebäudeenergiegesetz vorerst gestoppt

Das geplante Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Bundesregierung soll die bisherigen parallelen Regelungen von Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung EnEV und von Erneuerbarem Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem strukturell neu konzipierten Gesetz zusammenführen und aufeinander abstimmen. Darüber hinaus wird das neue Gesetz zur Implementierung der ab 2019 umzusetzenden EU-Gebäuderichtlinie benötigt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, bis 2021 den Niedrigstenergiestandard einzuführen. In Deutschland soll deshalb bereits 2019 für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand der KfW-Effizienzhausstandard 55 als Niedrigstenergiestandard definiert und angewendet werden. Für den Wohngebäudebereich muss der Niedrigst-

energiestandard bis 2021 noch festgelegt werden. Die Befürchtung, dass die Festlegung auf den KfW-Effizienzhausstandard 55 bei den öffentlichen Nichtwohngebäuden in der Folge bis 2021 auch auf den Wohngebäudebereich überwältzt werden könnte, hat im Kreise der Koalitionsfraktionen im Bund zu der Sorge geführt, dass der private Bauherr am Ende „wirtschaftlich schutzlos“ gestellt würde, da eine Wirtschaftlichkeit der Mehrinvestitionen zur Erfüllung des Standards nicht gegeben sein könnte und bestimmte Energieträger bevorzugt würden. Auf diese Bedenken hin hat das Bundeskabinett die Verabschiedung des Gesetzentwurfs am 14. Februar 2017 bis auf Weiteres zurückgestellt. Ob das GEG damit noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann, ist derzeit offen.

Kammer legt Arbeitshilfe zur neuen BauO NRW auf

Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 28. Dezember 2016 ist die Novellierung der Landesbauordnung abgeschlossen. In zwei Teilschritten wird sie nun im Wesentlichen bis zum Jahresende vollständig in Kraft gesetzt werden.

Für ihre Mitglieder hält die Kammer nun einen besonderen kostenfreien Service aus der Reihe „Sachdienliche Hinweise“ bereit. Im handlichen DIN A5-Format mit Spiralbindung aus Metall stellt die Kammer eine synoptische Darstellung der noch geltenden alten und der neuen Regelungen mit der jeweiligen Änderungsbegründung als hochwertiges Druckexemplar zur Verfügung.

Weitere Exemplare können gegen Entrichtung einer Schutzgebühr in

Höhe von 15 Euro bezogen werden. Die Schutzgebühr gilt auch für Nichtmitglieder der Kammer, die Interesse an diesem Druckexemplar haben. Bei Interesse kann das kostenfreie Exemplar für Mitglieder sowie weitere Exemplare gegen die Entrichtung der Schutzgebühr bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW bestellt werden.



Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Arbeiten am Baukunstarchiv NRW haben begonnen

Oberbergamt 1875 – Museum am Ostwall seit 1911 – Baukunstarchiv NRW ab Mitte 2018. Nicht erst, wenn der Betrieb des Baukunstarchivs beginnen wird, blickt das historische Gebäude am Dortmunder Ostwall auf eine lange und bewegte Geschichte zurück. Über die Zeitläufte hinweg haben sich Ansicht und Funktion des Gebäudes dramatisch verändert. Dies nicht zuletzt durch die zerstörerische Einwirkung des Zweiten Weltkriegs und der anschließende teilweise Wiederaufbau im schlichten Stil der jungen Republik, unter Wahrung der verbliebenen klassizistischen Reminiszenzen der Gründerzeit des Zweiten Deutschen Kaiserreichs 1958 vornehmlich im Innern des Gebäudes. Kein schlechter Ort also für die Bewahrung nordrhein-westfälischer Ingenieurbaukunst und Architektur zum Zwecke der Nachlasssicherung, wissenschaftlichen Betreuung, Erforschung und reflektierenden Präsentation des berufsständischen und baukulturellen Erbes des Bindestrich-Bundeslands in der westlichen Mitte Deutschlands.

Auf der Grundlage des Beschluss

der Vertreterversammlung vom 6. November 2015 in Soest ist die Ingenieurkammer-Bau NRW dem Kreise der Gründungsgesellschafter beigetreten und gestaltet seitdem die Errichtung des Baukunstarchivs im alten „Museum am Ostwall“ aktiv mit. Für insgesamt 3,5 Millionen Euro wird das Gebäude den Bedürfnissen des Archivbetriebs und möglicher Nebennutzungen angepasst. 80 Prozent der Summe stellt das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, weitere 10 Prozent trägt die Stadt Dortmund bei, die darüber hinaus das Gebäude für die Zwecke des Archivbetriebs miet- und abgabefrei zur Verfügung stellen wird. Die verbleibenden 10 Prozent kommen vom „Förderverein für das Baukunstarchiv NRW“. Auch in seiner Eigenschaft als Gesellschafter ist der Förderverein auf Fördermitgliedschaften angewiesen. Informationen zum Baukunstarchiv und zur Mitgliedschaft im Förderverein können unter http://foerderverein.baukunstarchiv-nrw.de/pdf/Foerderverein%20BKA_Infobroschuere_01-2015.pdf abgerufen werden. Den Betrieb

stellen die Gesellschafter über die von ihnen begründete „Baukunstarchiv Nordrhein-Westfalen gGmbH“ im Rahmen ihrer Anteile und durch jährliche Zuwendungen in begrenzter Höhe sicher. Den archivalischen Grundstock der in den kommenden Jahren weiter auf- und auszubauenden Sammlung bedeutsamer Nachlässe nordrhein-westfälischer Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure bildet eine Überlassung aus dem Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst (A:AI) der Technischen Universität Dortmund, die auch die wissenschaftliche Betreuung des Archivs sicherstellen wird. Nach einer Phase der Zwischennutzungen, die bereits dazu genutzt wurde, das entstehende Baukunstarchiv kräftig zu bewerben, wird nun rund ein Jahr bis zur Fertigstellung gebaut werden, bis das Gebäude seiner neuen Bestimmung, der Fachwelt und einem interessierten Publikum wieder zugänglich sein wird. Der Kammerpiegel wird gelegentlich über den Fortgang der weiteren Entwicklungen berichten.

Neue Sachverständige anerkannt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes am 20. Februar 2017 Dipl.-Ing. (FH) Stephan Bargel, Beratender Ingenieur, aus Dormagen und Michael Hamacher M. Eng. aus Düsseldorf vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, anerkannt.

Der Präsident hob hervor, dass die Sachverständigen vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen haben. Zukünftig stehen die neuen Sachverständigen Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.“



v. l. n. r.:

Michael Hamacher M. Eng., Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Dipl.-Ing. (FH) Stephan Bargel, Beratender Ingenieur

Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

Reform des Bauvertragsrechts im Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 9. März 2017 mit Änderungen am Regierungsentwurf die lang erwartete, aber auch lang umstrittene Reform des Bauvertragsrechts beschlossen. Die Reform trägt der Erkenntnis Rechnung, dass analog zur Bautechnik auch das Bauvertragsrecht komplexer geworden ist. Die bisherigen Regelungen des Werkvertragsrechts genügten dem Anspruch an die damit einhergehenden komplexeren Bauverträge nicht. Entsprechend seien die fehlenden Regelungen der Vereinbarung der Parteien und vielfach daraus resultierend der Rechtsprechung überlassen geblieben. Dies habe weder einen hinreichenden Verbraucherschutz bewirkt noch sei dies der kostentreu und zügigen Abwicklung der Baugeschäfte dienlich gewesen. Entsprechend werden durch die Reform nun u. a. ein Anordnungsrecht des Bauherrn sowie Regelungen zur Preisanpassung bei Mehr- oder Minderleistungen ebenso aufgenommen wie Regelungen zur Einführung

einer Baubeschreibungspflicht des Unternehmers, zur verbindlichen Vereinbarung von Bauzeiten sowie zum vertraglichen Widerrufsrecht und zur Einführung einer Obergrenze von Abschlagszahlungen. Unverändert übernommen wurde auch die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Teilabnahme ihrer bis dahin erbrachten Leistung für Ingenieure und Architekten, wenn das von ihnen geplante Bauwerk abgenommen wurde. Des Weiteren wird geregelt, dass Planer und ausführendes Bauunternehmen dann nicht mehr gleichstufig haften, wenn auch der bauausführende Unternehmer für den Mangel haftet und der Besteller diesem noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat. Schließlich finden durch das Reformpaket auch Regelungen zur Mängelhaftung Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigen.

FACHINFORMATIONEN

Novelle Bauordnung: Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung entfallen

Mit dem Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle zum 29.12.2017 entfällt der bisherige § 67 BauO NRW ersatzlos. Danach konnten Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen ohne Baugenehmigung errichtet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorlagen. Nunmehr stellt die Praxis die Frage, ob es Übergangsregelungen geben wird, wenn beispielsweise die Bauvorlagen bei der Gemeinde vor dem Inkrafttreten der novellierten Bauordnung eingereicht wurden, aber der Baubeginn oder auch die Baufertigstellung

nach dem 29.12.2017 erfolgt. Derzeit verdichten sich die Hinweise, dass es keine Übergangsregelungen geben wird. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass die Gemeinden oder die Bauaufsichtsbehörden ab Mitte dieses Jahres betroffene Bauherren veranlassen werden, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass ein Vorhaben in der bisherigen Genehmigungsfreistellung, das bereits vor dem 29.12.2017 begonnen worden ist, aber noch nicht signifikant errichtet worden ist, erst nach Erteilung einer Baugenehmigung fortgeführt werden kann.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung über die Zentrale Kaufpreissammlung der amtlichen Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (VO ZKPS NRW) vom 14. Februar 2017

Die Landesregierung NRW und das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW haben am 14. Februar 2017 die Verordnung über die Zentrale Kaufpreissammlung der amtlichen Grundstückswertermittlung NRW erlassen. Hierin wird die Zentrale Kaufpreisermittlung, welche 2017 in Betrieb genommen wird, geregelt.

Die Verordnung ist am 01. März in Kraft getreten und wird am 31. Dezember 2026 außer Kraft gesetzt.

GV. NRW. S. 287

Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG NRW) vom 21. Februar 2017

Die Landesregierung NRW verordnet auf Grund des § 16 Absatz 4 Nummern 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 273)

die Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (RVO TVgG NRW) vom 21. Februar 2017. Die Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Diese Verordnung tritt im zehnten Jahr nach Inkrafttreten mit Ablauf des Monats außer Kraft, der kalendermäßig dem Monat, in dem es in Kraft getreten ist, vorangeht.

GV. NRW. 2017 S. 294

Bekanntmachung des Abkommens zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3.DIBt-Änderungsabkommen) vom 7. März 2017

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) zugestimmt.

Der Tag des Inkrafttretens wird gemäß 2. gesondert bekannt gemacht.

GV. NRW. 2017 S. 322

MINISTERIALBLATT NRW

Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Februar 2017

Mit einem Runderlass vom 01. Februar 2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW die Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Zugang zur Verwaltung nach dem E-Government-Gesetz NRW verordnet. Die Verwaltungsvorschrift gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, sie gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Verwaltungsvorschrift trat mit Wirkung vom 01. Februar 2017 in Kraft.

MBI.NRW.2017 S. 72

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

MELDUNGEN TERMINE

Deutscher Brückenbaupreis 2017

Gemeinsam mit dem VBI hat die Bundesingenieurkammer in diesem Jahr zum siebten Mal den Deutschen Brückenbaupreis ausgelobt. Der Preis wird erneut in den beiden Kategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ vergeben. Dabei können innovative Großpro-

jekte genauso vorgeschlagen werden wie herausragende Sanierungen oder gelungene „kleine Schönheiten“. Der Wettbewerb würdigt außerordentliche Ingenieurleistungen sowie die besten Brücken, die in den vergangenen drei Jahren in Deutschland gebaut wurden. Einsendeschluss zur aktuellen Wett-

bewerbsrunde ist am 16. September 2017.

Weitere Informationen zum Deutschen Brückenbaupreis sowie die Ausschreibungsunterlagen zum Download stehen unter www.brueckenbaupreis.de bereit.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Samuel Becker (1, 2), Mair (4)
Keine Haftung für Druckfehler.

AKTUELLES URTEIL

Honorargrundlage genehmigte HU unwirksam

Das Problem:

In einer Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Vertragsmustern wird vorgeschrieben, dass die Abrechnung von Planungs-, Vergabe- und Objektüberwachungsleistungen letztendlich auf Basis der genehmigten Haushaltsunterlage Bau zu geschehen habe.

Nun schreibt die HOAI entgegen einem weit verbreiteten Irrtum zwar nicht vor, auf welcher Basis Planungsleistungen abzurechnen sind, Hauptsache bei einer Rückkalkulation über die HOAI-Honorarparameter, anrechenbare Kosten, Honorarzone, Leistungsbild und zu erbringende Leistungen, Honorar zwischen Mindest- und Höchstsatz wird der Mindestsatz erreicht für diejenigen Leistungen, die die HOAI honorarrechtlich regelt. Damit sind selbstverständlich auch andere Honorarparameter zulässig zur Abrechnung, zulässig sind auch Pauschalverträge, Stundenverträge usw. Nur das Honorarergebnis muss stimmen im Verhältnis zur erbrachten Leistung. Der Versuch, in vielen öffentlich-rechtlichen Vertragsmustern erst einmal planen zu lassen und diese Planung hinterher aber nur honorieren zu lassen auf einer genehmigten Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau), das geht nun nicht mehr. Entsprechende Formbedingungen in den Verträgen der öffentlich-rechtlichen Auftraggeber verstoßen gegen das Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. heute gegen §§ 305 ff. BGB und sind damit rechtsunwirksam.

Die Lösung:

Bisher war es so, dass ein Planer erst einmal plante in den LPh 1-3 nach der alten HOAI und dann eine Kostenberechnung erstellte, die die Planungen nach der DIN 276 in eine nachvollziehbare Kostengrundlage umsetzte.

Weiter ist es nach der HOAI 2002 und 2009 so, dass diese Kostenberechnung als Honorargrundlage für das gesamte Bauvorhaben gilt, so dass öffentlich-rechtlichen Auftraggebern immer noch ein Schlupfloch verblieb, das Planungshonorar einerseits zu reduzieren, z. B. wegen zu geringer Haushaltsmittel und andererseits diese reduzierte Planung allein zur Kostengrundlage der Leistungen des Planers zu machen. Dies nun wieder hatte zur Konsequenz, dass die Planer schlimmstenfalls umfangreiche Planungen erstellten, die vom Auftraggeber auch akzeptiert wurden, aber unter dem Vorbehalt standen, dass die Planung später reduziert werden müsste je nach zu genehmigender Haushaltsunterlage mit der Konsequenz, dass das Honorar sich nach den jeweiligen Haushaltsmitteln des öffentlichen Auftraggebers bestimmte. Damit fielen Planungsleistungen, die erbracht waren und nicht das Nadelöhr der HU-Bau durchliefen, obwohl ansonsten akzeptiert aus der Honorierung. Das Honorar, welches sich später nach der HU-Bau errechnete, lag damit zumindest für die LPh 1-3 (HOAI 2002) unterhalb des Mindestsatzes.

Das OLG Köln hat durch Entscheidung, die rechtskräftig durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.11.2016 geworden ist, AZ: - VII ZR 314/13 -, nun festgestellt, dass eine derartige Klausel in Verträgen öffentlicher Auftraggeber rechtsunwirksam sei. Diese Klausel bürde dem Planer Risiken auf, die dazu führen könnten, unterhalb der Mindestsätze der HOAI zu arbeiten. Insofern könne die Reduktion einer erbrachten Planung auf die Kosten der HU-Bau mit der einhergehenden HOAI-Minderung nicht rechtsunwirksam sein, da der Gesetzgeber in der Kostengrundlage zur Honorarabrechnung ein Leistungsäquivalent zur Planung selber sähe. Der Auftraggeber könne sich nicht vorbehalten, eigenständig die Kostengrundlage der Pla-

nung abzuändern, und zwar einseitig, da der Planer selbst keine Möglichkeit mehr habe, seine Planungen noch ausreichend honoriert zu bekommen. Genauso erklärt aber der Beschluss des BGH, dass eine einmal fertiggestellte Kostenberechnung auch nicht als Honorarbasis fortzuschreiben sei, vielmehr die Leistungen nach der HOAI 2002, also die LPh 1-4, honorarrechtlich nach der Ursprungsplanung zu bemessen seien. Änderungen, die durch eine Fortschreibung der Kostenberechnung entstünden, seien nur dann honorarfähig, wenn der Planer im Zusammenhang mit der Kostenfortschreibung erneut Grundleistungen erbringen müsste, die er ursprünglich schon abgeschlossen erbracht hatte. Der für die HOAI 2002 geltende Beschluss des BGH gilt genauso für die HOAI 2009. In der HOAI 2013 ist über § 10 ausdrücklich geregelt, dass sich bei Planungsänderungen während der Laufzeit eines Planes das Honorar an die geänderten anrechenbaren Kosten anzupassen ist, wenn sich tatsächlich der Leistungsumfang geändert hat (Abs. 1) oder, soweit Leistungen wiederholt werden ohne Änderung der Honorargrundlage, auch dies honorarrechtlich zu berücksichtigen ist (Abs. 2).

RA Prof. Dr. Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/akademie.

GEBURTSTAGE

APRIL

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Joachim Spengemann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Theodor Jakimowicz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans Dieter Heitze Dipl.-Ing. Marita Mehler Dipl.-Ing. Detlev Langner Dipl.-Ing. Peter Walter Dr.-Ing. Heinz-Dieter Koch Dipl.-Ing. Udo Schulz Dipl.-Ing. Wilhelm Ingenbleek Dipl.-Ing. Ulrich Starkmann Dipl.-Ing. Georg Wieck Dipl.-Ing. Manfred Giebel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Norbert Kippelt Dipl.-Ing. Dietmar Borowiak Dipl.-Ing. Hartmut Geisler Dipl.-Ing. Gerhard Tirok, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (FH) Alexander Stier Dipl.-Ing. Reinhard Breier Dipl.-Ing. (FH) Oskar Schuler Dipl.-Ing. Alexandra Lech Dipl.-Ing. (FH) Alexander Sabelfeld Dipl.-Ing. Peter Decken, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Thomas Bergedieck, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Axel Lorenz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Schwarz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Patzke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Münch, Ö. b. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Volker Berger Dipl.-Ing. Hans-Willi Lackmann Dipl.-Ing. Bruno Wesch Dipl.-Ing. Bernhard Wenning Dipl.-Ing. Johannes Kau Dipl.-Ing. Dietrich Schröder	70 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Dieter Schmallenbach, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Schmautzer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Friedhelm Kannengießer Dipl.-Ing. Herbert Berls Dipl.-Ing. Peter Marten Ing.(grad.) Dieter Lingnau Dipl.-Ing. Wolfgang Hagedorn Dipl.-Ing. Heinz Koch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Dieter Känner
		75 Jahre	Dipl.-Ing. Karl Lorenz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Aristoteles Dalos, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Grunwald Dipl.-Ing. Dietrich Klützke
		80 Jahre	Dipl.-Ing. Heinz-Gerd Kopp, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Kleine-Lasthues
		81 Jahre	Dipl.-Ing. Gerhard Sprenger, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Eger Dipl.-Ing. Reiner van Briel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Alfons Gayhoff, Beratender Ingenieur
		82 Jahre	Dipl.-Ing. Dieter Schmeisser Ing. Eduard Leifker Ing. August-Wilh. Eversmann, Beratender Ingenieur
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Lienhard Wesselmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Hill Dipl.-Ing. Günter Lemke, Beratender Ingenieur Ing. Leonhard Jussen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Uwe Carstesen, Beratender Ingenieur
65 Jahre	Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Ö. b. Vermessungsingenieur Ing.(grad.) Bernhard Rinke Dipl.-Ing. Rainer Rohnstock Dr. rer. nat. W. Christian Müller-Wagner Ing.(grad.) Heinz Poltoraczyk Dipl.-Ing. Rolf Hemsing, Beratender Ingenieur Ing.(grad.) Karl-Heinz Kiel Dipl.-Ing. Gerhard Hage Dipl.-Ing. Heinz Stoffels Dipl.-Ing. Joachim Ervenich Dipl.-Ing. Dieter Baum, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Riedel, Ö. b. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernhard Brieden Dipl.-Ing. Ulrich Lueke Dipl.-Ing. Helmut Giesers Dipl.-Ing. Heinrich Josef van Aaken Dipl.-Ing. Heinz van Kempen	84 Jahre	Dipl.-Ing. Ernst-Hermann Ridder, Beratender Ingenieur Ing.(grad.) Günter Kron, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. M.A. Heinz Hofmann, Beratender Ingenieur
		85 Jahre	Dipl.-Ing. Erwin Frömelt
		87 Jahre	Ing. Hans-Albert Henne sen., Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Johann Siebenmorgen
		88 Jahre	Dipl.-Ing. Dietrich-B. Heller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Wilmes, Beratender Ingenieur
		89 Jahre	Dipl.-Ing. Edmund Weber, Beratender Ingenieur
		90 Jahre	Ing. Werner Rother, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Günter Schiborski